

004

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 622/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegfried David G [REDACTED] ,
[REDACTED] R [REDACTED] , L [REDACTED] , Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 27. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger bezieht auf Grund Vergleichs eine Gesundheitsschadenrente, gegen deren Haufestsetzung auf den Mindestbetrag seit 1. Januar 1967 durch Bescheid vom 6. Dezember 1966 sich seine Klage richtet. Er verlangt die nach dem Hundertsatz von 38 errechnete Rente mit der Begründung, seit 1965 habe sich sein Gesundheitszustand verfolgungsbedingt verschlechtert (§§ 35, 206 ZPO), die

- 3 -

Gesamterwerbsminderung betrage 50 v.H., so daß sein Erwerbsseinkommen nicht mehr zu berücksichtigen sei (§ 33 Abs. 4 BEG; § 15 Abs. 4 S. 3 2. DV-BEG).

Der Berufsgerichtsrichter stellt fest, daß die Erwerbsminderung seit 1. Januar 1967 50 v.H. erreicht und seit 1. Dezember 1971 überstiegen hat (bis 31. Mai 1972 80 v.H. und danach 60 v.H.). Hingegen ist er - nach sachverständiger Beratung - nicht davon überzeugt, daß der verfolgungsbedingte Anteil an der Gesamterwerbsminderung seit 1. September 1965 höher ist als beim Vergleich am 14. Oktober 1960. Dementsprechend hat er den Beklagten zur Zahlung nur des Rentennahbetrages verurteilt, der sich nach den Hundertsätzen bei einem verfolgungsbedingten Anteil von 30 v.H. an einer Gesamterwerbsminderung von 50 v.H. und mehr errechnet.

Diese im wesentlichen mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Einwände der Beschwerde, die die Rentenberechnung als solche nicht beanstandet, richten sich gegen das Verfahren bei der Feststellung des medizinischen Sachverhalts durch den Tatsrichter. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch solche verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf. Die geltend gemachte Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor; ob das Berufsgericht den Sachverständigen gemäß § 209 Abs. 1 BEG, § 411 Abs. 3 ZPO zur Klärung seines Gutachtens in die mündliche Verhandlung laden wollte, stand in seinem



tatrichterlichen Ermessen (BGH RZW 1975, 60 Nr. 22).
Auch die "weiteren Bedenken" der Beschwerde zeigen
keinen Zulassungsgrund auf.

Dr. Thums

Henkel